Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Januar

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. I.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 9. Januar 1878.

Inhalt.

Verordnung und Bekanntmachung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz: das Verfahren bei Siegelanlegungen und Vermögensverzeichnungen betreffend; des Handelsministeriums: Nachträge zur Deutschen Eichordnung betreffend.

Verordnung.

Das Verfahren bei Siegelanlegungen und Vermögensverzeichnungen betreffend.

Um das Verfahren bei Siegelanlegungen und Vermögensverzeichnungen zu vereinfachen, wird mit Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 29. Dezember 1877 Nr. 784 zu den §§. 106, 112, 113, 115, 116 und 137 der Geschäftsordnung für die Notare verordnet, was folgt:

§. 1.

Es ist gestattet, bei den Siegelanlegungen (§. 106 der Notariats-Ordnung) diejenigen Fahrnisse, welche, weil sie nicht versiegelt werden können, einzeln verzeichnet werden, gleichzeitig der Schätzung zu unterziehen.

§. 2.

Diese Schätzung geschieht durch die öffentlichen Schätzer (§. 64 des Rechtspolizeigesetzes, §. 26 der Dienstweisung für Waisenrichter) nach Anleitung der §§. 139 bis 141 der Notariats-Ordnung. Der von dem Schätzer begutachtete Werthanschlag ist für jedes einzelne Fahrnißstück in dem Siegelanlegungs-Protokolle (§. 113 Ziffer 5 der Notariats-Ordnung) anzugeben.

§. 3.

In der gleichen Weise (§. 2) geschieht die Abschätzung der dem Siegel wieder entzogenen Fahrnisse im Falle des §. 115 Ziffer 1 der Notariats-Ordnung.

§. 4.

Der öffentliche Schätzer vertritt die Stelle des einen der nach Notariats-Ordnung §. 112 Absatz 2 und nach Notariats-Ordnung §. 116 zu berufenden Zeugen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 5.

Der Notar ist verpflichtet, an dem Orte, wo die nicht versiegelten Fahrnisse sich befinden (§. 136 der Notariats-Ordnung), das Verzeichniß und den geschätzten Werthbetrag (§§. 2 und 3) unter Mitwirkung der Betheiligten wie des Waisenrichters zu prüfen und auf den Grund gemachter Erinnerungen nach Erfordern zu berichtigen.

Die Vornahme der Prüfung und die Erklärung der Betheiligten über Anerkennung der Vollständigkeit des Verzeichnisses und der Richtigkeit der Schätzung, beziehungsweise über die Berichtigung des einen oder der anderen sind von dem Notar und von den Betheiligten zu beurkunden.

§. 6.

Der festgestellte Gesammtwerthbetrag der nicht versiegelten Fahrnisse ist in das Erbververzeichniß mit den übrigen Fahrnissen (§. 137 Ziffer 5 der Notariats-Ordnung) aufzunehmen.

§. 7.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 4. Januar 1878.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.
Grimm.

Vdt. Kratt.

Bekanntmachung.

Nachträge zur Deutschen Eichordnung betreffend.

Nachstehend werden die im Centralblatt für das Deutsche Reich für 1877 Nr. 7, 13 und 50 veröffentlichten Bekanntmachungen der Kaiserlichen Normal-Eichungs-Kommission zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 2. Januar 1878.

Großherzogliches Handelsministerium.
Turban.

Vdt. Panther.

Bekanntmachung,

betreffend

die Eichung und Stempelung von Gewichtsstücken, welche das Normalgewicht und das Passirgewicht des goldenen Fünfmarkstückes angeben. Vom 27. Januar 1877.

Zur Ergänzung der Vorschriften in dem Erlasse vom 31. Januar 1872, betreffend die Eichung und Stempelung der Goldmünzgewichte (Beilage zu Nr. 12 des Reichs-Gesetzblattes) wird hierdurch Folgendes bestimmt:

Außer den in dem §. 1 des vorbezeichneten Erlasses aufgeführten Gewichtsstücken werden ferner zur Eichung und Stempelung zugelassen:

a. Gewichtsstücke, deren Schwere dem Normalgewicht des goldenen Fünfmarkstückes (= 1,9912 Gramm) gleichkommt;

b. Gewichtsstücke, deren Schwere dem Passirgewicht des goldenen Fünfmarkstückes (= 1,9753 Gramm) gleichkommt.

Die Bestimmungen der §§. 2 bis 10 des Erlasses vom 31. Januar 1872 finden auf diese Gewichtsstücke entsprechende Anwendung mit der Maaßgabe, daß dieselben nur dann gestempelt werden dürfen, wenn die Abweichung von der Sollschwere im Mehr oder Weniger nicht mehr als 2 Milligramm beträgt.

Berlin, den 27. Januar 1877.

Kaiserliche Normal-Eichungs-Kommission.
Foerster.

Bekanntmachung,

betreffend

die zur Beglaubigung der periodischen Nacheichung der gußeisernen Gewichte Deutscher Form in Elsaß-Lothringen anzuwendenden Stempel. Vom 3. März 1877.

Auf Grund des Artikels 19 der durch Gesetz vom 19. Dezember 1874 (Reichs-Gesetzblatt und Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen, 1875 Nr. 1) in Elsaß-Lothringen eingeführten Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 473) wird hierdurch zusätzlich zu §. 75 der durch Bekanntmachung vom 15. Mai 1875 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen Nr. 12) in Elsaß-Lothringen eingeführten Eichordnung vom 16. Juli 1869 (besondere Beilage zu Nr. 32 des Bundes-Gesetzblattes) Folgendes bestimmt:

An die Stelle der Zahl der Aufsichtsbehörde tritt bei den zur Beglaubigung der periodischen Nacheichung der gußeisernen Gewichte Deutscher Form in Elsaß-Lothringen anzuwendenden Stempeln das für jedes Jahr gemäß §. 9 der Verordnung des Oberpräsidenten von Elsaß-Lothringen vom 27. Mai 1876 über die periodische Nacheichung der Maaße, Gewichte und Waagen (amtlicher Theil der Straßburger Zeitung vom 30. Mai 1876 Nr. 124) von dem Oberpräsidenten zu bestimmende besondere Nacheichungszeichen (Jahresstempelzeichen).

Berlin, den 3. März 1877.

Kaiserliche Normal-Eichungs-Kommission.
Foerster.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Auf Grund des Artikels 18 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 erläßt die Normal-Eichungs-Kommission folgende Nachtragsbestimmungen.

Neunter Nachtrag zur Eichordnung.

Zu §. 71.

Betreffend Normalinstrumente für Alkoholometer und zugehörige Thermometer.

Im Anschluß an die im 8. Nachtrage zur Eichordnung unter Nr. 4 zu §. 71 der Eichordnung erlassene Abänderungsbestimmung (Nr. 34 des Centralblattes für das Deutsche Reich und Cirkular Nr. 29 vom 19. August 1876) werden hiermit folgende Zusatzbestimmungen bezüglich der an Normalthermometer und Normalalkoholometer vom 1. März 1878 ab zu stellenden Anforderungen getroffen.

1) Die Skalen der Normalthermometer müssen mindestens in halbe Grade (Réaumur) eingetheilt sein, und zwar müssen die sämmtlichen, übrigens in Schwarz und in nicht unterbrochenem Verlauf auszuführenden Theilstriche zu beiden Seiten der Thermometerröhre sichtbar sein. Jedoch braucht der rothe Strich, welcher nach §. 40 der Eichordnung die Normaltemperatur von $12\frac{4}{9}°$ markiren soll, nicht durchgezogen zu sein, sondern diese Stelle der Skala kann in Betracht des bei Normalthermometern nach der obigen Bestimmung nothwendigen Vorhandenseins des benachbarten Halbgrad-Striches dadurch markirt werden, daß nahezu um $\frac{1}{10}$ des Halbgrad-Intervalles unter den beiden Enden des in Schwarz durchgezogenen $12\frac{1}{2}°$-Striches zwei rothe Strichansätze angebracht sind.

2) Die Intervallgröße von $\frac{1}{2}°$ darf bei Normalthermometern nicht kleiner als 1 Millimeter sein.

3) Die Eintheilungen der Normalthermometerskalen dürfen mit einer Fehlerhaftigkeit der gegenseitigen Lage benachbarter Striche von größerem Betrage als $\frac{1}{10}$ des Halbgrad-Intervalles nicht behaftet sein.

4) Die Normalthermometerskalen müssen sich unter 0° bis mindestens 10°, über 0° bis mindestens 25° erstrecken.

5) Die Normalthermometer müssen, falls sie der Normal-Eichungs-Kommission nicht für die Zeitdauer von mindestens 4 Monaten überlassen werden, am oberen Ende der Röhre eine — übrigens vor der endgiltigen Vollendung des Instrumentes abnehmbare — Erweiterung oder Verlängerung enthalten, welche gestattet, die Instrumente in eine dem Siedepunkt nahe Temperatur zu bringen, um dieselben auf das Maaß der noch zu befürchtenden Nullpunktsänderungen untersuchen, respektive die letzteren einschränken zu können.

---

6) Die Normalalkoholometerskalen müssen in Viertel- oder in Zehntel-Prozente eingetheilt sein, und die sämmtlichen durchgängig in Schwarz auszuführenden Theilstriche müssen sich

mindestens über $^2/_5$ des Umfanges der Spindel erstrecken und bis zu dem einen Rande des Papiers ausgezogen sein.

7) Normalalkoholometerskalen können nur dann als solche geprüft und beglaubigt werden, wenn sie nicht mehr als 40 Volumenprozente umfassen.

8) Die Intervallgröße von $0,_1$ Prozent darf bei Normalalkoholometern im Interesse der sicheren Einhaltung der Fehlergrenze bei der Eichung und der Zuverlässigkeit bei der Anwendung nicht unter folgende Grenzwerthe hinabgehen:

für Prozentangaben zwischen 100 und 40 nicht unter $0,_3$ Millimeter,
" " unter 40 " " $0,_5$ "

9) Bei Instrumenten, welche die Beglaubigung als Kontrolnormalalkoholometer (siehe Nr. 6 Alinea 1 des Erlasses vom 21. April 1871, Cirkular Nr. 6) erlangen sollen, darf die Intervallgröße von $0,_1$ Prozent nicht unter folgende Grenzwerthe hinabgehen:

für Prozentangaben zwischen 100 und 40 nicht unter $0,_6$ Millimeter,
" " unter 40 " " $1,_0$ "

Das mit einem Kontrolnormalalkoholometer verbundene Thermometer kann die Bezeichnung und Genauigkeit eines gewöhnlichen Normalthermometers (Gebrauchsnormals) haben.

Erster Nachtrag

zu dem Erlasse vom 19. März 1872, betreffend die Eichung und Stempelung von Meßapparaten für Flüssigkeiten.

Zu §. 2.

Betreffend die nähere Beschaffenheit der Meßeinrichtungen.

An Stelle der bisherigen Bestimmungen unter 3 und 4 treten die folgenden:

3) Die Eintheilungen der Meßapparate für Flüssigkeiten dürfen sich vom Liter abwärts bis zu $0,_{01}$ Liter erstrecken, aber nur entweder die Dezimaltheilung oder die Halbirungstheilung in den nach §. 5 der Eichordnung zulässigen Maaßabstufungen, keinesfalls aber irgend eine Gewichtsangabe enthalten.

Die Eintheilungen können in jeder dieser beiden Reihen zwischen obigen Grenzen sämmtliche oder nur einen Theil der eichordnungsmäßigen Abstufungen enthalten, aber in der Reihenfolge dieser Abstufungen darf keine Lücke gelassen sein.

In Betreff der anzuwendenden Bezeichnungen sind die Bestimmungen des §. 6 der Eichordnung maaßgebend.

Die Angabe der Maaßgröße von $^1/_8$ und von $0,_1$ Liter ist nur an solchen Stellen oder bei der Einrichtung mit kommunizirender Röhre nur in der Höhe von solchen Stellen der

Gefäßwand zulässig, an welchen der äußere Durchmesser des Maaßgefäßes, dessen horizontaler Querschnitt nahe kreisförmig vorausgesetzt wird, nicht über 65 Millimeter beträgt.

Die Ablesungsmarken für die noch kleineren Maaßgrößen bis zu $0,_{01}$ Liter abwärts dürfen nur an solchen Stellen oder in der Höhe von solchen Stellen der Gefäßwände angebracht sein, an welchen der äußere Durchmesser des Gefäßes folgende Werthe nicht überschreitet:

für die Maaßgrößen von $0,_{05}$ Liter und von $^1/_{16}$ Liter . . . 45 Millimeter,
" " " " $0,_{02}$ " " " $^1/_{32}$ " . . . 30 "
" " " " $0,_{01}$ " " " " . . . 20 "

Der Durchmesser einer die Ablesungsmarken enthaltenden kommunizirenden Glasröhre (§. 1, 1 b) darf nicht größer als 15, nicht kleiner als 10 Millimeter sein.

4) Die Glaswand eines Gefäßes (§. 1, 1 a), an welcher die Eintheilungsmarken angebracht sind, oder die Glaswand einer kommunizirenden Röhre (§. 1, 1 b), welche die Ablesungsmarken für den innerhalb eines Gefäßes von undurchsichtigen Wänden stattfindenden Flüssigkeitsstand enthält, darf in der lothrechten Richtung nur soweit freigelassen werden, als sich die zur Eichung vorgelegte Reihe von Eintheilungen erstreckt. Höchstens 6 Millimeter über der obersten und 3 Millimeter unter der untersten dieser Eintheilungsmarken muß die Fortsetzung der die Eintheilungen enthaltenden Glasfläche durch undurchsichtige Wandflächen verdeckt werden, welche entweder untrennbar mit dem Maaßkörper selbst oder mit den ihn umschließenden Metalltheilen, deren Zusammengehörigkeit mit dem Maaßkörper durch Stempelung nach §. 2 Al. 4, und §. 5 zu sichern ist, verbunden sein müssen, oder deren Verbindung mit jenen Theilen selbst durch Stempelung gesichert werden kann.

Zu §. 5.
Betreffend die Stempelung.

Bei Meßapparaten von der in obigem Nachtrage zu §. 2 unter 4 behandelten Einrichtung ist noch je ein Stempel dicht an den unteren und oberen Rand der in diesem Nachtrage vorgeschriebenen Begrenzungswände oder Blendungen der die Eintheilungen enthaltenden freien Glasfläche zu setzen.

Berlin, den 6. Oktober 1877.

Kaiserliche Normal-Eichungs-Kommission.

Foerster.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. II.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 11. Januar 1878.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz: den Vollzug der Gefängnißstrafen betreffend.

Verordnung.

Den Vollzug der Gefängnißstrafen betreffend.

Nachdem die Räume des Kreisgefängnisses zu Rastatt erweitert worden sind, wird mit Höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 8. Januar d. J. Nr. 2 zur nähern Ausführung des §. 1 Ziffer 2 und des §. 2 der landesherrlichen Verordnung über den Vollzug der Freiheitsstrafen vom 23. Dezember 1871 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LV.) unter Aufhebung der betreffenden diesseitigen Verordnung vom 8. Juli 1872 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXX.) und der weitern Vollzugsvorschriften bis auf Weiteres bestimmt:

§. 1.

Gegen erwachsene Personen männlichen Geschlechts erkannte Gefängnißstrafen, welche die Dauer von sechs Wochen übersteigen und nicht über vier Monate betragen, sind, wenn die Vollstreckung obliegt,

1. den Amtsgerichten Constanz, Engen, Donaueschingen, Meßkirch, Pfullendorf, Radolfzell, Stockach, Ueberlingen und Villingen
   im Kreisgefängniß zu Villingen,
2. den Amtsgerichten Bonndorf, Säckingen, St. Blasien, Waldshut, Lörrach, Schönau und Schopfheim
   im Kreisgefängnisse zu Waldshut,
3. den Amtsgerichten Breisach, Emmendingen, Ettenheim, Freiburg, Müllheim, Neustadt, Staufen, Waldkirch, Lahr, Offenburg, Triberg und Wolfach
   im Kreisgefängnisse zu Offenburg,

4. den Amtsgerichten Achern, Bühl, Kork, Oberkirch, Baden, Ettlingen, Karlsruhe, Rastatt, Durlach, Pforzheim, Eppingen, Heidelberg, Mannheim, Sinsheim, Schwetzingen, Weinheim, Wiesloch
im Kreisgefängnisse zu Rastatt,
5. den Amtsgerichten Bretten und Bruchsal
im Landesgefängnisse zu Bruchsal,
6. den Amtsgerichten Adelsheim, Boxberg, Buchen, Eberbach, Mosbach, Tauberbischofsheim und Wertheim
im Kreisgefängnisse Mosbach

zu vollziehen.

§. 2.

Die gegen erwachsene Personen männlichen Geschlechts erkannten höhern Gefängnißstrafen werden

1. wenn sie die Dauer von vier Monaten übersteigen und nicht über sechs Monate betragen,
im Landesgefängniß zu Bruchsal,
2. wenn sie die Dauer von sechs Monaten übersteigen,
im Landesgefängniß zu Mannheim

vollzogen.

Der Vollzug dieser höhern Gefängnißstrafen kann zum Theil gemäß der Verordnung vom 10. Dezember 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LVII.) auch in der Filialstrafanstalt zu Kislau angeordnet werden.

§. 3.

Die gegen jugendliche Personen männlichen Geschlechts erkannten Gefängnißstrafen, welche die Dauer von sechs Wochen übersteigen, sind wie bisher im Landesgefängnisse zu Bruchsal zu vollziehen.

§. 4.

Dem Ministerium der Justiz bleibt vorbehalten, aus besonderen Gründen einzelne zu Gefängnißstrafe Verurtheilte in anderer Weise den bestehenden Gefängnißanstalten zum Strafvollzug zuzuweisen.

§. 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Januar 1878 in Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 9. Januar 1878.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.
Grimm.

Vdt. Eisenlohr.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. III.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 26. Januar 1878.

Inhalt.

Verordnungen des Handelsministeriums: die polizeilichen Vorschriften für den Schifffahrtsbetrieb auf dem Rhein betreffend; die Abänderung und Ergänzung der Rhein-Schifffahrts-Polizei- und Floßordnung betreffend.

Verordnungen.

Die polizeilichen Vorschriften für den Schifffahrtsbetrieb auf dem Rhein betreffend.

Nachdem die diesseitige Verordnung vom 1. Oktober 1864, die Beaufsichtigung der Schifffahrt an den Zollgrenzen betreffend, Regierungsblatt Nr. LIII. Seite 704, im Hinblick auf den Wegfall der Zollgrenze zwischen dem Großherzogthum Baden und Elsaß-Lothringen für die Rheinstrecke von Hüningen abwärts außer Kraft getreten ist, wird auf Grund des §. 148, Ziff. 1 des badischen P.-Str.-G.-B. und unter Hinweisung auf die daselbst angedrohte Bestrafung an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 4 Wochen verordnet, was folgt:

§. 1.

Die Eigenthümer der auf der Stromstrecke des Rheines von Hüningen abwärts verkehrenden kleineren Fahrzeuge unter 300 Zentnern Tragfähigkeit, auf welche die Bestimmung des Artikels 22 der revidirten Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 keine Anwendung findet, sind verpflichtet, dieselben auf beiden Seiten — innen und außen — an einer in's Auge fallenden Stelle mit ihrem Namen und ihrem Wohnorte in weißer Oelfarbe auf schwarzem Grunde zu bezeichnen.

Die Schrift muß mindestens 10 Centimeter hoch sein.

§. 2.

Diese Bestimmung tritt mit dem 1. März 1878 in Kraft.

Karlsruhe, den 9. Januar 1878.

Großherzogliches Handelsministerium.
Turban.

Vdt. Hübsch.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verordnung.

Die Abänderung und Ergänzung der Rhein-Schifffahrts-Polizei- und Floßordnung betreffend.

Nachdem die Bevollmächtigten der Rheinuferstaaten sich in der Sitzung der Rhein-Schifffahrts-Centralkommission vom 4. September 1877 über einige Abänderungen und Ergänzungen der Schifffahrts-Polizei- und Floßordnung für den Rhein geeinigt haben, und diese Beschlüsse von sämmtlichen betheiligten Regierungen genehmigt worden sind, wird der beschlossene Nachtrag zur Rhein-Schifffahrts-Polizei- und Floßordnung unter Hinweisung auf die in Artikel 32 der Rheinschifffahrtsakte angedrohte Strafe und mit dem Anfügen, daß derselbe mit dem 15. Februar 1878 in Kraft tritt, andurch zur allgemeinen Darnachachtung bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 24. Januar 1878.

Großherzogliches Handelsministerium.
Turban.

Vdt. Müller.

Nachtrag

zur

Schifffahrts-Polizei- und Floß-Ordnung für den Rhein vom 3. Juni 1869.

Die unterm 3. Juni 1869 erlassene Schifffahrts-Polizei- und Floß-Ordnung für den Rhein (bekannt gemacht im Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIV.) wird in nachstehenden Punkten ergänzt, beziehungsweise abgeändert:

§. 1.

Zwischen Art. II. und Art. III. wird unter Art. II. a. nachfolgende Vorschrift aufgenommen:

Die Schiffs- und Floßführer sind verpflichtet, auf denjenigen mittels Tonnen, Baaken oder andern Schifffahrtszeichen erkennbar gemachten Stromstrecken, deren geringe Tiefe oder

Breite, oder auch zeitweise Veruntiefung besondere Vorsicht bei der Durchfahrt nöthig macht, den Anweisungen und Befehlen, welche die Strom-Polizei-Beamten in Bezug auf die Durchfahrt dieser Stromstrecken ertheilen, Folge zu leisten.

Die Fahrt zur Nachtzeit oder mit zu tief gehenden Fahrzeugen auf diesen Stromstrecken kann durch die Strom-Polizeibeamten verboten werden.

Von einem solchen Verbot werden die Schifffahrt- und Flößereitreibenden durch öffentliche Bekanntmachung rechtzeitig in Kenntniß gesetzt werden.

§. 1 a.

In Art. XV. Ziff. 1 dritter Satz, welcher lautet:

„Die den Dampfschiffen angehängten Fahrzeuge, sowie alle ohne Dampfkraft fahrenden Schiffe müssen mit einer weißen Laterne hoch am Maste, die ohne Dampfkraft zu Thal fahrenden Schiffe außerdem noch mit einer eben solchen Laterne am Bugspriet versehen sein", werden bei den zu Thal fahrenden Schiffen, die mit gesperrter Schrift bezeichneten Worte ohne Dampfkraft gestrichen.

§. 2.

Die Vorschrift in Art. XV. Ziff. 6, letzter Absatz wird abgeändert wie folgt:

Bei Nebel, Schneegestöber, Sturm, Treibeis und Eisgang dürfen Flöße nicht fahren. Werden sie während der Fahrt davon betroffen, so müssen sie bei der nächsten erreichbaren Landungsstelle beilegen.

§. 3.

Art. XVI. Ziff. 1 erhält folgende Abänderung:

Auf der Stromstrecke unterhalb der Lauter ist das Verhältniß des Wasserstandes zu den an den Landungsplätzen zu Speyer, Mannheim, Mainz, Biebrich, Coblenz, Cöln, Düsseldorf, Emmerich, Nymwegen, Arnheim, Vreeswyk, Tiel und Bommel angebrachten Marken I., II., III. für das Verhalten der Dampfschiffe bei ihrer Fahrt von einem dieser Plätze bis zum nächsten nach den unter Lit. a., b. und c. dieses Artikels enthaltenen Bestimmungen maßgebend.

Art. XVI. Ziff. 3 wird abgeändert wie folgt:

Flöße dürfen nicht abfahren, wenn der Wasserstand des Rheins an dem der Landungsstelle zunächst gelegenen Pegel bei steigendem Wasser bereits die unten bezeichnete Höhe erreicht hat und bei fallendem Wasser noch nicht bis zu der unten bezeichneten Höhe gesunken ist. Nämlich am Pegel zu:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

	bei steigendem Wasser	bei fallendem Wasser
Hüningen	2,7 Mtr.	3 Mtr.
Breisach (linkes Ufer)	2,5 „	2,8 „
Schönau	2,2 „	2,5 „
Gerstheim	2,1 „	2,4 „
Straßburg	2,5 „	2,8 „
Selz	2,2 „	2,5 „
Neuburg	2,0 „	2,3 „
Speyer	3,7 „	4,0 „
Mannheim (Floßpegel)	3,9 „	4,2 „
Mainz	3,0 „	3,2 „
Bingerloch (Rüdesheimer Pegel)	3,6 „	3,9 „
Coblenz	4,1 „	4,4 „
Cöln	4,4 „	4,7 „
Düsseldorf	4,4 „	4,7 „
Wesel	4,1 „	4,7 „
Emmerich	4,4 „	5,0 „
Nymwegen	4,5 „	5,0 „
Arnheim	3,5 „	4,0 „

Ist an einem der vorstehend genannten Plätze ein Wasserstand eingetreten, bei welchem die Abfahrt der Flöße nicht gestattet sein würde, so müssen die an diesem Platze anlangenden Flöße bei der nächsten geeigneten Landungsstelle beilegen.

§. 4.

Bestimmungen in Betreff der Flöße, Bezeichnung und Beschränkung der Breite und Länge der Flöße.

Art. XXI. wird abgeändert wie folgt:

Jedes Floß hat in der Mitte seiner Länge und in einer Höhe von mindestens 3 Meter über seiner Oberfläche zwei parallel mit der Längenachse übereinander fest angebrachte weiße Tafeln zu führen, von welchen die obere in Roth die Anfangsbuchstaben der Vornamen, den Familiennamen und Wohnort des Besitzers, die untere in Schwarz die gleichen Angaben in Betreff des Floßführers in lateinischen Schriftzügen von mindestens 30 Centim. Höhe und 5 Centim. Breite zu enthalten hat, und zwar auf beiden Seiten der Tafeln.

Die Breite der den Rhein befahrenden Flöße darf auf der Stromstrecke

von Basel bis Kehl	6 Mtr.
„ Kehl bis Steinmauern	17 „
„ Steinmauern bis Germersheim	27 „

von Germersheim bis Mannheim . . 36 Mtr.
„ Mannheim bis Coblenz . . . . 63 „
„ unterhalb Coblenz . . . . . 72 „

nicht übersteigen.

Außerdem wird die Länge der Flöße für die Stromstrecke

von Basel bis Kehl auf . . . . . 27 Mtr.
„ Kehl bis Steinmauern auf . . . 90 „

beschränkt.

An den Längenseiten der Flöße dürfen einzelne Floßtheile oder andere für die Schiffe, Brücken u. s. w. hinderliche Gegenstände nicht hervorragen.

§. 5.

Art. XXXI. erhält folgende Abänderung:

a. Hinsichtlich der Floß-Wahrschau.

Auf der Rheinstrecke zwischen Kehl und Steinmauern sind die Floßführer von der Verpflichtung, einen Wahrschaunachen vorauszusenden, entbunden, wenn sie sich zum Wahrschauen der Flöße der daselbst entlang des Rheines bestehenden elektro-magnetischen Signalvorrichtung bedienen.

Sobald ein Floß an einer der Schiffbrücken bei Freistett-Offendorf, Greffern-Drusenheim oder Plittersdorf-Selz durch den Telegraphen angemeldet ist, wird auf der Schiffbrücke zunächst des rechtsseitigen Ufers die in Art. I. Ziff. 2 vorgeschriebene Wahrschauflagge aufgehißt und erst wieder eingezogen, wenn das Floß die Brücke passirt hat.

Unter gleicher Voraussetzung kann bei einer etwaigen Weiterführung der oben genannten Signaleinrichtung von Plittersdorf rheinabwärts auch hier das Wahrschauen der Flöße mittelst des Telegraphen stattfinden.

Wenn die Floßführer die Signaleinrichtung nicht benutzen wollen, oder bei etwaiger Störung in der Leitung der letzteren, hat die Wahrschau in der in Art. I. Ziff. 2 bestimmten Weise zu geschehen. Doch wird den Floßführern gestattet, statt eines Nachens sich eines s. g. Fahrbodens aus Holzstämmen oder Brettern bestehend, für die Wahrschau zu bedienen.

§. 6.

b. Hinsichtlich der Ausrüstung, Bemannung und Untersuchung der Flöße.

Die Bestimmungen in den Art. XXII. bis XXVI. finden auf den Betrieb der Flößerei auf der Stromstrecke oberhalb Mannheim keine Anwendung. Sie treten für Flöße, welche auf dieser Stromstrecke kommend, Mannheim passiren, dergestalt in Wirksamkeit, daß Mannheim als Ort der Abfahrt solcher Flöße angesehen wird.

Dagegen wird vorgeschrieben:

1. Auf der Stromstrecke von Kehl bis Steinmauern müssen auf Flößen bis zu 12 Mann Bemannung ein Seil, auf größeren Flößen zwei Seile von je mindestens 40 Meter Länge,

in der Stromstrecke von Steinmauern bis Mannheim auf jedem Floß ein großes Seil von 160 bis 180 Meter Länge und ein Beiseil von 15 bis 20 Meter Länge vorhanden sein.

2. Auf der Stromstrecke zwischen Kehl und Steinmauern muß jedes Floß mindestens mit einem Mann auf 15 Kubikmeter Inhalt der eingebundenen Hölzer bemannt sein. Auf der Stromstrecke von Steinmauern bis Germersheim hat die Bemannung der Flöße mindestens zu bestehen:

A. Bei Rundholzflößen

a. von leichteren Hölzern, aus je einem Mann auf 15 Kubikmeter Inhalt,

b. aus schwereren Hölzern, aus je einem Mann auf 20 Kubikmeter Inhalt.

B. Bei Flößen aus geschnittenen Waaren

a. bis zu 180 Kubikmeter Inhalt aus je einem Mann auf 20 Kubikmeter Inhalt,

b. von 180 bis 300 " " " " " " " 25 " "

c. von über 300 " " " " " " " 30 " "

Auf der Stromstrecke von Germersheim bis Mannheim kann diese Bemannung überall um ein Viertel gemindert werden.

Von dem Vorhandensein der nöthigen Bemannung und der zur Ausrüstung vorgeschriebenen Seile haben sich die Brückenmeister bei der Durchfahrt der Flöße an der Brücke zu vergewissern, und bei nicht vorschriftsmäßiger Ausrüstung oder Bemannung der Flöße die Beilegung der letzteren an der nächsten Landungsstelle anzuordnen. Die Fahrt darf erst nach erfolgter Vervollständigung der Ausrüstung beziehungsweise der Mannschaft fortgesetzt werden.

§. 7.

Jeder Führer eines Schiffes oder Floßes hat während der Ausübung seines Gewerbes neben dem in Art. XXXIV. der Schifffahrts-Polizei- und Floß-Ordnung vorgeschriebenen Abdruck dieser Verordnung auch Abdruck des gegenwärtigen Nachtrags mit sich zu führen und den Polizei-, Zoll-, Hafen- und Wasserbau-Beamten auf Verlangen vorzuzeigen.

§. 8.

Wegen Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die im gegenwärtigen Nachtrage gegebenen Vorschriften wird auf den Art. XXXII. der revidirten Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 Bezug genommen.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. IV.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 29. Januar 1878.

Inhalt.

Gesetz: die Steuererhebung für den Monat Februar 1878 betreffend.

Gesetz.

Die Steuererhebung für den Monat Februar 1878 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die direkten und indirekten Steuern, welche im Monat Februar 1878 zum Einzug kommen, sind, soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden, nach dem seitherigen Umlagefuß und nach den bestehenden Gesetzen und Tarifen, die Erwerbsteuer mit 26 Pfennig von 100 Mark Steuerkapital zu erheben.

Art. 2.

Wenn und insoweit in dem Gesetz über die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für die Jahre 1878 und 1879 der im Art. 1 für die Erwerbsteuer bestimmte Steuerfuß für das Jahr 1878 nicht beibehalten werden sollte, hat ein Ausgleich beziehungsweise der Rückersatz oder die Nacherhebung der zu viel oder zu wenig erhobenen Steuerbeträge einzutreten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Art. 3.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 28. Januar 1878.

Friedrich.

Eustätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gaier.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.